



Technische Anschlussbedingungen für die Versorgung mit Wasser (TAB Wasser)

Stand: November 2020

Inhalt

1	Geltungsbereich	3
2	Ansprechpartner	3
3	Wasserbeschaffenheit	3
4	Anmeldung von Trinkwasseranlagen	4
5	Netzanschluss	4
	5.1 Allgemeines.....	4
	5.2 Anschlusseinrichtungen in Gebäuden.....	4
	5.3 Anschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden	5
	5.4 Ein-/ Mehrspartenhauseinführung.....	5
	5.5 Hausanschlüsse \geq DN 80	5
6	Überprüfung & Inbetriebnahme von Trinkwasseranlagen	6
	6.1 Terminabstimmung	6
	6.2 Inbetriebnahmetermin	6
7	Messeinrichtungen	7
	7.1 Grundsätzliches	7
	7.2 Hauswasserzähler $Q_3=4 - Q_3=16$ ($Q_n2,5-Q_n10$).....	7
	7.3 Hauswasserzähler $Q_3=25 - Q_3=100$ (Q_n15-Q_n60).....	7
	7.4 Hauswasserzähler $\geq Q_3=100$ (Q_n60)	8
8	Wohnungswasserzähler	8
	8.1 Vertragliche Abstimmung	8
	8.2 Technische Hinweise	8
9	Plombenverschlüsse	9
10	Kundenanlage	9
	10.1 Übergabeschnittstelle	9
	10.2 Rückflussverhinderer.....	9
	10.3 Druckerhöhungsanlage.....	9
11	Löschwasser	10
12	Nichttrinkwasser- und Grauwasseranlagen	10
13	Bauwasser.....	10

1 Geltungsbereich

- (1) Diese technischen Anschlussbedingungen (TAB) sind Anforderungen an Wasserinstallationen im Netzgebiet der Stadtwerke Norderstedt – im Folgenden als „SWN“ bezeichnet.
- (2) Im Netzgebiet der SWN gelten neben der TAB:
 - die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO),
 - die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
 - die Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV der Stadtwerke Norderstedt,
 - die anerkannten Regeln der Technik (z.B. dem DVGW-Regelwerk, den gültigen DIN, insbesondere der DIN EN 1717 in aktueller Fassung)
 - und die Regelungen der Berufsgenossenschaft sowie des Installateurvertrages.

2 Ansprechpartner

Stördienst

Hier können Sie Notfälle und Störungen melden. Wir helfen Ihnen schnell, direkt und wenn nötig natürlich vor Ort.

Tel.: 040/ 521 04 – 112

TechnikCenter

Unser TechnikCenter steht für alle technischen Auskünfte für Sie zur Verfügung.

Wir unterstützen Sie auch rund um Ihren Neuanschluss an das Versorgungsnetz der SWN. Gerne beraten wir Sie auch persönlich in der Heidbergstraße 101-111 in 22846 Norderstedt!

Öffnungszeiten: Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Tel.: 040/ 521 04 – 4040

E-Mail: tc@stadtwerke-norderstedt.de

3 Wasserbeschaffenheit

- (1) Die SWN verteilen das Norderstedter Trinkwasser aus den drei Wasserwerken in Garstedt, Harksheide und Friedrichsgabe.
- (2) Folgende Werte können als grobe Richtwerte herangezogen werden:

Wasserhärte	1,42-2,07mmol/l
Härtegrad	weich-mittel
PH-Wert	ca. 7,6

- (3) Aktuelle Werte und vollständige Wasseranalysen aus den Wasserwerken werden auf der Homepage der SWN zur Verfügung gestellt.
- (4) Die SWN garantieren einen Versorgungsdruck von 3,5 bar vor dem Wasserzähler.

4 Anmeldung von Trinkwasseranlagen

- (1) Neubau, Änderung und Erweiterung von Trinkwasseranlagen sind anmeldepflichtig.
- (2) Die Anmeldung ist im Netzgebiet der SWN durch Installationsunternehmen vorzunehmen, welche im Installateurverzeichnis der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland gemäß AVBWasser § 12 Abs. 2 aufgenommen und geführt werden (Vertragsinstallationsunternehmen → VIU). Alternativ ist eine Eintragung in einem anderen Verzeichnis durch das VIU nachzuweisen.
- (3) Damit Ihnen schnellstmöglich geholfen werden kann und Sie eine genaue Planung Ihrer Arbeiten vornehmen können, sollten Sie folgende Unterlagen einreichen:
 - Schema der Trinkwasseranlage
 - Grundriss des Objektes mit markiertem Hausanschlussraum
 - Formular „Anmeldung einer Trinkwasseranlage nach Din 1988“ einschl. Angabe des Spitzendurchflusses und Anzahl der Wohneinheiten sowie Entnahmestellen
 - bei Neuanschlüssen die notwendigen Netzanschlussverträge

5 Netzanschluss

5.1 Allgemeines

- (1) Der Netzanschluss verbindet das Trinkwasserversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Trinkwasseranlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Er gehört zu den Betriebsanlagen der SWN.
- (2) Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, hat Anrecht auf einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- (3) Die innenliegenden Teile des Wasserhausanschlusses sind dauerhaft freizuhalten und dürfen nicht verbaut werden. Hierzu gehören die Wasserhauseinführung, die Hauptabsperrereinrichtung und die Zählertraverse einschließlich Zähler und Zählerabsperrungen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen und die Trasse des Netzanschlusses auf Dauer freizugänglich zu halten. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Netzanschluss („Hausanschlussleitung“) in einem Schutzstreifenbereich von ca. 90 cm zu jeder Seite (Gas/Wasser) nicht überbaut werden darf (d. h. keine Oberflächenbefestigungen in massiver Bauweise – z.B. Beton und Asphalt, kein Errichten von Gebäuden, Überdachungen und sonstige Bauanlagen, keine tiefwurzelnden Pflanzen, keine Zaunanlagen etc.).

5.2 Anschlusseinrichtungen in Gebäuden

- (1) Die Netzanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden sind gemäß DIN18012 in Hausanschlussräumen, Hausanschlussnischen oder an Hausanschlusswänden unterzubringen.
- (2) Bei der Bemessung von Hausanschlussräumen, -nischen und -wänden sind die Mindestmaße der DIN18012 zu beachten.

5.3 Anschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden

- (1) Wenn eine Unterbringung von Hausanschlusseinrichtungen im Gebäude unter Beachtung der in DIN18012 genannten Mindestmaßen aus Platzgründen nicht realisierbar ist oder dieser Unterbringung andere Bestimmungen des DVGW-Regelwerkes oder der Baugesetzgebung entgegenstehen, so ist das Setzen eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze alternativ möglich.
- (2) Der Wasserzählerschacht muss vom DVGW zugelassen sein und vom VIU installationsbereit eingebracht werden.
- (3) Schächte sind außerhalb von Verkehrsflächen zu errichten.
- (4) Der Wasserzählerschacht muss für eine Rohrdeckung von 1,25m geeignet sein und einen frostfreien Betrieb der Wasseranlage gewährleisten.
- (5) Der geplante Wasserzählerschacht ist vor der Errichtung bei den SWN zur Freigabe einzuzeichnen.
- (6) Der Übergabepunkt und somit die Eigentumsgrenze liegt bei Wasserzählerschächten an der Eingangsverbindung zum Wasserzählerschacht. An dieser Stelle beginnt folglich die Kundenanlage.
- (7) Für die Instandhaltung des Wasserzählerschachtes ist der Anschlussnehmer verantwortlich.
- (8) Die Schachtluft darf keine explosiven oder gesundheitsgefährdenden Gase enthalten. Bei einer Feststellung solcher Gase ist vom Anschlussnehmer sofort Abhilfe zu schaffen.

5.4 Ein-/ Mehrspartenhauseinführung

- (1) Für jeden Netzanschluss bis einschl. DN50, sowohl für Gebäude mit als auch ohne Kellergeschoss, muss für die Einführung der Versorgungsleitungen eine Ein- oder Mehrspartenhauseinführung (MSH) verwendet werden.
- (2) Wird eine MSH in die Ecke des Hausanschlussraumes gesetzt, so ist eine runde MSH zu verwenden. Wird der Hausanschluss mittig auf der Wand gesetzt, ist eine MSH in Reihenanzordnung zu verwenden. Der Einbauort ist im Voraus mit unserer Bauabteilung abzusprechen.
- (3) Die Hauseinführung darf maximal 3 m von einer Außenwand im Gebäude liegen.
- (4) Der Anschlussnehmer ist eigenverantwortlich für die Beschaffung der Ein- oder Mehrspartenhauseinführung.
- (5) Für den Einbau der Hauseinführung muss durch den Anschlussnehmer ein Fachunternehmen beauftragt werden, welches den fachgerechten Einbau der Hauseinführung sowie die ordnungsgemäße Herstellung der Kernlochbohrung gewährleisten kann.
- (6) Bei offensichtlichem Fehleinbau der Hauseinführung oder Nichteinhaltung der erforderlichen Biegeradien von den Leerrohren an der Hauseinführung werden durch die SWN keine Anschlussleitungen in das Gebäude eingezogen.

5.5 Hausanschlüsse \geq DN 80

- (1) Das Hausanschlusssystem ist mit den SWN projektbezogen abzustimmen und festzulegen.
- (2) Das Hausanschlusssystem ist unmittelbar an der Außenwand vorzusehen.
- (3) Der Hausanschlussraum muss im Hinblick auf einen Zählerwechsel einen ausreichend bemessenen Bodenablauf mit Geruchsverschluss haben.

6 Überprüfung & Inbetriebnahme von Trinkwasseranlagen

6.1 Terminabstimmung

- (1) Der Termin zur Inbetriebnahme ist mindestens 3 Arbeitstage im Voraus mit dem Zählerwesen der SWN zu vereinbaren (040/ 521 04 – 4964).
- (2) Inbetriebnahmetermine finden stündlich montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 -12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 08:00 - 12:00 Uhr statt.
- (3) Zur Abstimmung eines Inbetriebnahmetermins **muss das Formblatt „Fertigmeldung & Inbetriebsetzung“** mit unterschriebener Erklärung vollständig ausgefüllt vorliegen und die Anschlusskosten entrichtet worden sein.
- (4) Können Termine aus verschiedenen Gründen durch das VIU nicht wahrgenommen werden, so sind diese mindestens 24h vor dem abgestimmten Termin beim Zählerwesen der SWN abzusagen. Wird der vereinbarte Inbetriebnahmetermin vom VIU nicht eingehalten, behalten sich die SWN vor die entstandenen Kosten dem VIU in Rechnung zu stellen.

6.2 Inbetriebnahmetermin

- (1) Der Zählereinbau erfolgt grundsätzlich durch die SWN.
- (2) Beim Zählereinbau sowie bei der Freigabe der Wasserversorgung muss das VIU anwesend sein.
- (3) Bei der Vorführung der Trinkwasseranlage wird folgendes einer Sichtprüfung unterzogen:
 - Platzverhältnisse um die Zähleranlage herum
 - Übergabeschnittstelle an der Übergabegrenze
 - Sicherheitseinrichtung, welche ein Rückfließen von Wasser aus der Kundenanlage in das Versorgungsnetz der SWN verhindert (z.B. ein Rückflussverhinderer oder ein kombiniertes Freistromventil mit Rückflussverhinderer [KFR-Ventil])
- (4) Stellen die SWN offensichtliche Mängel an der Kundenanlage fest oder fehlen soeben genannter Komponenten, so sind sie bis zur Behebung nicht zum Anschluss bzw. zur Inbetriebsetzung des Anschlusses verpflichtet.
- (5) Bei nicht möglichen Inbetriebnahmen aufgrund von Mängeln behalten sich die SWN vor die entstandenen Kosten dem VIU in Rechnung zu stellen.
- (6) Wenn eingetragene VIU wiederholt in grober Weise gegen die anerkannten Regeln der Technik verstoßen, werden entsprechende Maßnahmen durch die SWN eingeleitet.

7 Messeinrichtungen

7.1 Grundsätzliches

- (1) Die Auswahl des Hauswasserzählers erfolgt durch die SWN.
- (2) Hauswasserzähler werden grundsätzlich im selben Raum angebracht, in dem der Hausanschluss ins Gebäude eingeführt wird.
- (3) Umgehungsleitungen sind aus hygienischen Gründen nicht zulässig.
- (4) Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich und gegen Feuchtigkeit, Frost, Erwärmung, Verschmutzung, Erschütterung und mechanische Beschädigung geschützt sein. Weiterhin dürfen sie keine Fremdanstriche oder Fremdbeschriftungen erhalten.
- (5) Die Messeinrichtungen sind Eigentum der SWN und dürfen nur von den Mitarbeitern der SWN oder deren Beauftragten ein- oder ausgebaut werden.
- (6) Hinter Zählern dürfen keine Leitungen verlaufen, diese müssen seitlich von oben oder mit einem Bogen seitlich von unten an die Zähler geführt werden.

7.2 Hauswasserzähler $Q_3=4 - Q_3=16$ ($Q_n 2,5-Q_n 10$)

- (1) Im Versorgungsgebiet der SWN werden für den Bereich der häuslichen Anwendung für Zählergröße $Q_3=4$ Ringkolben-Trockenläuferzähler und bis einschließlich zur Zählergröße $Q_3=16$ Mehrstahlflügelradzähler verwendet.
- (2) Die im Netzgebiet verwendeten Hauswasserzähler der Größen $Q_3=4 - Q_3=16$ werden waagrecht auf Zählertraversen installiert, die von den SWN oder Ihren beauftragten Tiefbauunternehmen im Zuge der Hausanschlussinstallation montiert werden.
- (3) Folgende Maße um den Zähler sind dauerhaft freizuhalten:
 - unter dem Zähler 30 cm,
 - über dem Zähler 70 cm
 - und 80 cm vor dem Zähler, damit eine Zählermontage durchgeführt werden kann.

7.3 Hauswasserzähler $Q_3=25 - Q_3=100$ ($Q_n 15-Q_n 60$)

- (1) Bei **Wasserzählern $\geq Q_3=25$** ($Q_n 15$) ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem TechnikCenter erforderlich.
- (2) Im Versorgungsgebiet der SWN werden bis einschließlich zur Zählergröße $Q_3=100$ Verbundwasserzähler mit dreifach kombinierten Messeinsatz, bestehend aus Hauptzähler, Umschaltventil und Ringkolben-Nebenzähler verwendet.
- (3) Die im Netzgebiet verwendeten Hauswasserzähler der Größen $Q_3=25 - Q_3=100$ werden waagrecht zwischen 2 Absperrschiebern installiert, die von den SWN oder Ihren beauftragten Tiefbauunternehmen im Zuge der Hausanschlussinstallation montiert werden.
- (4) Folgende Maße um den Zähler sind dauerhaft freizuhalten:
 - unter dem Zähler 30 cm,
 - über dem Zähler 70 cm
 - und 120 cm vor dem Zähler, damit eine Zählermontage durchgeführt werden kann.

7.4 Hauswasserzähler $\geq Q_3=100$ (Q_n60)

- (1) Bei Wasserzählern $\geq Q_3=100$ (Q_n60) ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem TechnikCenter erforderlich.
- (2) Die im Netzgebiet verwendeten Großwasserzähler der Größen $>Q_3=100$ (Q_n60) werden waagrecht zwischen 2 Absperrschiebern installiert, die von den SWN oder Ihren beauftragten Tiefbauunternehmen im Zuge der Hausanschlussinstallation montiert werden.
- (5) Folgende Maße um den Zähler sind dauerhaft freizuhalten:
 - unter dem Zähler 30 cm,
 - über dem Zähler 100 cm
 - und 150 cm vor dem Zähler, damit eine Zählermontage durchgeführt werden kann.

8 Wohnungswasserzähler

8.1 Vertragliche Abstimmung

- (1) Für Wohnungswasserzähler ist grundsätzlich eine separate vertragliche Abstimmung mit den SWN notwendig.
- (2) Vor der Montage sind folgenden Dokumente vollständig im TechnikCenter einzureichen:
 - Zuordnungsliste
 - Strangschema (Neubau)

8.2 Technische Hinweise

- (1) Die SWN verwenden in Ihrem Netzgebiet Wohnungswasserzähler mit der Anschlussschnittstelle Typ IST (Koax 2") in der Dimension $Q_3=2,5$ ($Q_n1,5$).
- (2) Die notwendigen Zählerpasstücke müssen gem. EN 14154-2 bzw. DIN EN ISO 4064-4 mit dem alphanummerischen Code IST gekennzeichnet sein.
- (3) Jedem Zählerpasstück ist eine dichtschießende Absperreinrichtung vorzuschalten, die den Einbau sowie späteren Wechsel des Zählers problemlos zulässt.
- (4) Es ist zu beachten, dass die Zählerpasstücke mindestens 0,4 m und maximal 1,5 m vom Fertigboden zu montieren sind. Es ist zudem links und rechts ein freier Platz von nicht weniger als 0,4 m und die Möglichkeit im Bereich von 180° arbeiten zu können zu berücksichtigen.
- (5) Es darf kein Einbau unter Waschbecken, im Dusch- und Wannenbereich erfolgen. Weiterhin darf es nicht erforderlich sein, die genannten Zonen zur Montage der Zähler betreten zu müssen.
- (6) Wenn es baulich nicht möglich ist Unterputzteile zu montieren, so können alternativ Ventilwasserzählergehäuse eingebaut werden.

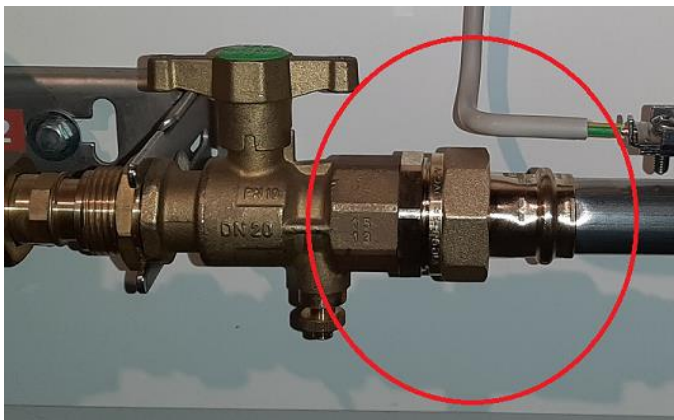
9 Plombenverschlüsse

- (1) Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch die SWN oder deren Beauftragten angebracht und entfernt. Sie dürfen durch Dritte nicht geöffnet werden.
- (2) Werden Beschädigungen an den Plombenverschlüssen festgestellt, sind die SWN unverzüglich zu verständigen.
- (3) Anschlussnehmer, Anschlussnutzer oder Dritte, die einen Plombenverschluss schuldhaft öffnen oder entfernen, haften für den entstandenen Schaden. Die SWN berechnen für die Erneuerung von Plomben einen Betrag entsprechend des aktuellen Preisblattes.

10 Kundenanlage

10.1 Übergabeschnittstelle

Die SWN fordern zwischen der Absperrereinrichtung nach dem Wasserzähler und der Kundenanlage als Übergabeschnittstelle eine dreiteilige Verschraubung oder eine Flanschverbindung.



10.2 Rückflussverhinderer

Hinter dem Wasserzähler nach der Übergabeschnittstelle ist eine Sicherheitseinrichtung, welche ein Rückfließen von Wasser aus der Kundenanlage in das Versorgungsnetz der SWN verhindert, durch das VIU einzubauen, z.B. ein Rückflussverhinderer oder ein kombiniertes Freistromventil mit Rückflussverhinderer (KFR-Ventil).

10.3 Druckerhöhungsanlage

- (1) Der Einbau und Betrieb von Druckerhöhungsanlagen darf keine nachteilige Auswirkung auf das Trinkwasserversorgungsnetz haben.
- (2) Druckerhöhungsanlagen sind nur dann notwendig, wenn der Mindestversorgungsdruck vom Wasserversorgungsunternehmen nicht ausreicht, um in einem Objekt an den Entnahmearmaturen einen gebrauchstauglichen Mindestentnahme-Armaturendurchfluss zu gewährleisten. Der Nachweis ist durch eine differenzierte Berechnung der Druckverluste zu erbringen.
- (3) Der Einbau, Veränderungen und Außerbetriebnahmen von Druckerhöhungsanlagen ist vor Beginn der Realisierung zur Freigabe den SWN vorzulegen.
- (4) Bei Planung und Bau von Druckerhöhungsanlagen sind die Regeln der Technik zu beachten.

11 Löschwasser

- (1) Die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W405. Die Entnahmemenge verteilt sich auf alle Entnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m Radius und erfolgt an den im Straßenbereich vorhandenen Hydranten. Eine entsprechende Löschwasserauskunft kann über die Emailadresse loeschwasserauskunft@Stadtwerke-Norderstedt.de angefordert werden.
- (2) Löschwasserbedarf für den Objektschutz, der über die benötigte Trinkwassermenge der Sanitärinstallation hinausgeht, wird nicht zugesagt, d.h. der Wasserbedarf für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen (z.B. Wandhydranten und / oder Sprinkleranlagen) ist grundsätzlich über eine Bevorratung innerhalb des Anschlussobjektes sicherzustellen.

12 Nichttrinkwasser- und Grauwasseranlagen

- (1) Nach der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung „dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherheitseinrichtung mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne bestimmt ist“ (§17, Satz 2 TrinkwV).
- (2) Wasserversorgungsanlagen und Entnahmestellen, die nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, müssen dauerhaft farblich zur Unterscheidung gekennzeichnet werden.

13 Bauwasser

- (1) Ist in unmittelbarer Nähe Ihres Baugrundstücks ein Hydrant vorhanden, besteht die Möglichkeit im Lager der Stadtwerke Norderstedt ein Standrohr zu leihen. Hierfür ist keine Anmeldung erforderlich.
- (2) Das Standrohr kann gegen Zahlung einer Kautions sofort mitgenommen und genutzt werden. Die Kautions, die Leihgebühr des Hydranten-Wasserzählers sowie der Wasserpreis richten sich nach den aktuellen ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV der Stadtwerke Norderstedt.
- (3) Es dürfen ausschließlich Standrohre/Zählerauslasskupplungen der SWN verwendet werden.
- (4) Standrohre können je nach Modell 2,5 m³/h oder 6 m³/h Wasser bereitstellen, Zählerauslasskupplungen können ausschließlich 2,5 m³/h bereitstellen
- (5) Sollte kein Hydrant in der Nähe Ihres Baugrundstücks vorhanden sein, muss das Vorstrecken des Wasserhausanschlusses über den Netzanschlussvertrag der SWN beantragt werden. An diesem kann ausschließlich eine Bauwassergarnitur der SWN mit einer Wassermenge von 1,5 m³/h installiert werden.
- (6) Bauwasseranschlüsse und -zähler sind vom Anschlussnehmer gegen Frostschäden und Vandalismus zu schützen.
- (7) Die SWN behalten sich vor Bauwasseranschlüsse, die nach Trinkwasserverordnung nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, kostenpflichtig zu trennen.